

RS UVS Steiermark 1994/12/13 303.13-2/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.1994

Rechtssatz

Ein fortgesetztes Delikt nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG liegt vor, wenn ein Ausländer aufgrund eines (einzigsten illegalen) Dienstverhältnisses am 20.08.1992 in Graz und am 15.02.1993 in Leoben (Baustellen) beschäftigt wurde.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung fortgesetztes Delikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at